

Entlastungsbetrag

Alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 in häuslicher/ambulanter Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich (also insgesamt bis zu 1.500 Euro im Jahr).

Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Pfleger (Bsp. Nachbar, Bekannte, Freunde) sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Soweit der monatliche Leistungsbetrag in einem Kalendermonat nicht (vollständig) ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Leistungsbeträge, die am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden sind, können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres (also bis zum 30.06. des folgenden Jahres) übertragen werden.

Beispiel: Frau Müller hat im Jahr 2018 von dem ihr zur Verfügung stehenden Entlastungsbetrag in Höhe von 1500 € nur 1000 € in Anspruch genommen. Somit verbleiben ihr bis zum 30.06.2019 zusätzlich, zu den monatlichen Leistungsansprüchen aus 2019, 1000 € aus dem Jahr 2018. Ab 1. Juli 2019 sind dann die nicht vollständig ausgeschöpften Beträge aus dem Jahr 2018 verfallen.

Mit dem Entlastungsbetrag kann beispielsweise:

- eine Betreuung zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (z. Bsp. Wohnungsreinigung oder Kochen),
- gezielte Angebote zur Entlastung im Alltag (z. Bsp. Vorlesen von Büchern/Zeitung, Hilfe bei Behördengängen, Begleitung bei Arzt- und Friseurbesuchen, Besuche von Veranstaltungen oder begleitete Spaziergänge) oder
- Betreuungsangebote (z. Bsp. Tages- oder Einzelbetreuung) in Anspruch genommen werden.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können außerdem den Entlastungsbetrag für Leistungen zugelassener Pflegedienste im Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung einsetzen. Zu diesen Pflegemaßnahmen gehören beispielsweise Hilfen beim Duschen oder Baden.

Menschen mit den Pflegegraden 2 bis 5 haben nur Anspruch auf Leistungen zur Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung und der (niederschweligen) Unterstützung im Alltag. Dazu können auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen von ehrenamtlichen Helfern/Begleitern, beispielsweise durch einen familienunterstützenden bzw. entlastenden Dienst (FUD/FED) sowie Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen gehören.

Der Entlastungsbetrag wird Pflegebedürftigen nicht ausgezahlt. Wer dem anerkannten Leistungserbringer eine Abtretungserklärung ausgestellt hat, braucht sich um die Abrechnung nicht zu kümmern. Der Dienstleister rechnet direkt mit der Pflegekasse ab.

Einen Antrag auf den Entlastungsbetrag müssen Pflegebedürftige nicht stellen. Wer einem Pflegedienst entsprechende Aufträge erteilt, kann dies also tun, ohne vorher bei seiner Pflegekasse um Erlaubnis zu fragen.

In den Pflegegraden 2 bis 5 kann der Entlastungsbetrag auch zur Bezuschussung des Eigenanteils von Tages-, Nacht-, und Kurzzeitpflege verwendet werden.

Die Auszahlung von Pflegegeld (bei den Pflegegraden 2 bis 5) wird durch Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nicht gekürzt.